

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007 – SVÄG 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (68. Novelle zum ASVG)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. f wird aufgehoben.

2. Im § 4 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„alle diese, soweit sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied (GeschäftsleiterIn) nicht schon nach Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 pflichtversichert sind;“

3. Im § 5 Abs. 1 Z 11 Einleitung wird der Ausdruck „Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ durch den Ausdruck „Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. ErntehelferInnen hinsichtlich einer bewilligten Beschäftigung im Rahmen einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975;“

5. § 7 Z 1 lit. f lautet:

„f) die im Rahmen einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bewilligt beschäftigten ErntehelferInnen;“

6. Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

7. Im § 8 Abs. 1 Z 5 wird der Klammerausdruck „(§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978)“ durch den Klammerausdruck „(§ 63 des Wehrgesetzes 2001)“ ersetzt.

8. Im § 8 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abs. 1 Z 2 lit. d, e und g sind nicht auf Personen in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis (§ 308 Abs. 2) anzuwenden, die

1. nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Jänner 2005 in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis aufgenommen wurden;
2. nach dem 31. Dezember 2004 in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis aufgenommen wurden.“

9. Im § 12 Abs. 6 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

10. Im § 17 Abs. 5 lit. d wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

11. Im § 31b Abs. 2 vorletzter Satz wird nach dem Klammerausdruck „(Hauptverband)“ der Ausdruck „nach Maßgabe des Abs. 2a“ eingefügt.

12. Im § 31b wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei den Kosten für die Finanzierung einer Gesellschaft nach Abs. 2 ist zwischen Errichtungskosten, Entwicklungskosten und laufenden Betriebskosten zu unterscheiden. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist von der Beteiligung an der Tragung der laufenden Betriebskosten sowie künftiger Entwicklungskosten ausgenommen.“

13. § 41a Abs. 4 erster Satz lautet:

„Für die Sozialversicherungsprüfung gelten die für Außenprüfungen nach der Bundesabgabenordnung (BAO) maßgeblichen Vorschriften (§§ 147 bis 150 BAO) mit Ausnahme des § 148 Abs. 3 BAO.“

14. Im § 44 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „des Betrages von 1 350 €“ durch den Ausdruck „des in den Z 15, 16 und 18 genannten Betrages“ ersetzt.

15. § 48 samt Überschrift lautet:

„Berichtigung der Beitragsgrundlage

§ 48. Wird eine höhere als die ursprünglich gemeldete Beitragsgrundlage mit rechtskräftigem Bescheid festgestellt und war zum Zeitpunkt des Antrages auf Berichtigung der Beitragsgrundlage das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge noch nicht verjährt, so ist die Beitragsgrundlage vom Versicherungsträger – unbeschadet des § 49 Abs. 6 – zu berichtigen.“

16. Im § 56a Abs. 1 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

17. Im § 89a wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

18. § 108e Abs. 4 lautet:

„(4) Der/die Vorsitzende der Kommission und ihr/ihre StellvertreterIn sind vom Bundesminister für Soziales, die übrigen Mitglieder der Kommission und ihre StellvertreterInnen sind vom/von der Vorsitzenden - jeweils bei Antritt ihres Amtes - anzugeloben und dabei nachweislich zur Amtsverschwiegenheit und zur gewissenhaften und unparteiischen Amtsausübung zu verpflichten.“

19. Im § 122 Abs. 2 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

20. Im § 143 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck „Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

21. Nach § 223 wird folgender § 223a samt Überschrift eingefügt:

„Wahrung der Leistungshöhe

§ 223a. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf (vorzeitige) Alterspension - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag - unter Annahme einer früheren Antragstellung bereits erfüllt haben, bleibt der Anspruch auf eine Leistung in zumindest jener Höhe gewahrt, die sich aus der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Pension ergibt.“

22. § 225 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit Ausnahme der in Z 2 bezeichneten Zeiten, und zwar

a) von jenem Tag einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung oder eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses an, ab dem für diese Zeiten - ausgehend vom Zeitpunkt der Anmeldung beim Versicherungsträger oder der Feststellung der Pflichtversicherung durch den

- Versicherungsträger - das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen noch nicht verjährt war (§ 68),
- b) sonst von jenem Tag einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung oder eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses an, ab dem für diese Zeiten verjährte Beiträge wirksam (§ 230) nachentrichtet worden sind (§ 68a);“
23. Im § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ jeweils durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.
24. Im § 230 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. i wird angefügt:
„i) auf Beiträge, deren Grundlage nach § 48 berichtet wurde.“
25. Im § 234 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „und Zeiten der im Abs. 1 Z 11 lit. b bezeichneten Art nur bis zum Höchstausmaß der letzten 36 solcher Monate“.
26. § 235 Abs. 3 lit. c lautet:
„c) der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der versorgungsrechtlichen Vorschriften für Präsenz- oder Ausbildungsdienst Leistende ist.“
27. Im § 238 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Ausdruck „nach den §§ 14a und 14b AVRAG“ der Ausdruck „oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen“ eingefügt.
28. Im § 248c Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(Knappschaftsalterspension)“ der Ausdruck „ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters“ eingefügt.
29. Dem § 248c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“
30. Im § 251a Abs. 4 lit. b wird der Gliederungseinheit „Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,“ folgende Gliederungseinheit vorangestellt:
„Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist, sowie Monat der Pflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und nach § 225 Abs. 1 Z 8,“.
31. Dem § 255 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 234 Abs. 1 Z 2 lit. a ist sinngemäß anzuwenden.“
32. Im § 261 Abs. 5 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 240, 241)“ ersetzt.
33. Im § 265 Abs. 1 wird der Ausdruck „haben“ durch den Ausdruck „hat“ ersetzt.
34. Im § 277 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „nach diesem Bundesgesetz oder einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem GSVG oder nach dem BSVG,“.
35. Im § 292 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der lit. o durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. p wird angefügt:
„p) nach Abzug der Kapitalertragsteuer (§ 95 EStG 1988) verbleibende Zins- und Kapitalerträge von jährlich bis zu 50 €.“
36. § 294 Abs. 5 wird aufgehoben.
37. Im § 308 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird eingefügt:
„3. Beiträge zur freiwilligen Versicherung nach den §§ 16a, 17 und 18b dieses Bundesgesetzes, nach § 12b GSVG oder nach § 9 BSVG in dem Ausmaß, in dem sie von der versicherten Person zu tragen sind, wenn diese Beiträge für Zeiten entrichtet wurden, die vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegen und die für die Begründung eines Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuss nicht angerechnet werden.“

38. § 360 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband sind berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das Grundbuch, das Adressregister, das zentrale Gewereregister und das Firmenbuch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erbringung von Leistungen und zur Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens, notwendig ist.“

39. Dem § 360 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Abfragen der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes aus dem Zentralen Melderegister sind auch nach dem Auswahlkriterium der Anschrift (Wohnadresse) zulässig, und zwar zur Überprüfung von Angaben über das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes, soweit dies für die Feststellung eines Leistungsanspruches notwendig ist. Die Ergebnisse solcher Abfragen stellen lediglich einen Anhaltspunkt bei der Ermittlung des Tatbestandes des gemeinsamen Haushaltes dar.“

40. § 412 Abs. 6 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dem Einspruch kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau hat jedoch auf Antrag der einspruchswerbenden Person die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch eine dritte Person für die einspruchswerbende Person ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Haben sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung des Einspruches maßgebend waren, wesentlich geändert, so ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn Interessen Dritter berührt werden.“

41. § 434 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vertretungsbefugnis natürlicher Personen wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde und durch die Eintragung in das Ergänzungsregister (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Z 7 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) nachgewiesen.“

42. Im § 440a Abs. 5 Einleitung wird nach dem Ausdruck „Z 1“ der Ausdruck „und 3“ und nach dem Ausdruck „Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten“ der Ausdruck „sowie auf Sitzungsgeld“ eingefügt.

43. Nach § 502 Abs. 6 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Der erste Satz ist auch auf Personen anzuwenden, die nach dem 12. März 1938 und spätestens am 8. Mai 1945 geboren wurden und als Verfolgte im Gebiet der Republik Österreich oder in einem anderen Land gelebt haben, wenn zumindest ein Elternteil der betroffenen Person am 12. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.“

44. § 506a letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Als Tagesbeitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge und für die Leistungen der Pensionsversicherung gilt der 360. Teil der Summe der Beitragsgrundlagen des letzten Kalenderjahres vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, wenn die Pflichtversicherung das gesamte Kalenderjahr hindurch bestanden hat; ist dies nicht der Fall, so ist anstelle des 360. Teiles die Anzahl der Tage der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr maßgeblich. Hat die versicherte Person Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur in dem Kalenderjahr des Beginnes der Anhaltung erworben, so ist dieses Kalenderjahr heranzuziehen.“

45. Im § 607 Abs. 12 wird der Punkt am Ende des dritten Teilstriches durch einen Beistrich ersetzt; folgender Ausdruck wird eingefügt:

- „- Ersatzmonate wegen eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z 6),
- leistungswirksame Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 GSVG und nach § 107 Abs. 1 Z 1 BSVG.“

46. Im § 607 Abs. 12 werden die letzten drei Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 261 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist nicht anzuwenden.“

47. Im § 607 Abs. 15 vorletzter Satz wird der Klammerausdruck „(§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 240, 241)“ ersetzt.

48. Im § 607 Abs. 17 vorletzter Satz wird der Klammersausdruck „(§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241)“ durch den Klammersausdruck „(§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 240, 241)“ ersetzt.

49. § 617 Abs. 13 wird aufgehoben.

50. Nach § 632 wird folgender § 633 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 (68. Novelle)

§ 633. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2008 die §§ 4 Abs. 1 Z 6, 5 Abs. 1 Z 11 und 13, 7 Z 1 lit. f, 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 5, 12 Abs. 6, 17 Abs. 5 lit. d, 31b Abs. 2 und 2a, 41a Abs. 4, 44 Abs. 1, 48 samt Überschrift, 56a Abs. 1, 89a, 108e Abs. 4, 122 Abs. 2 Z 2 lit. a, 143 Abs. 1 Z 6, 223a samt Überschrift, 225 Abs. 1 Z 1, 227 Abs. 1 Z 7 und 8, 230 Abs. 2 lit. h und i, 234 Abs. 2, 235 Abs. 3 lit. c, 238 Abs. 2 Z 2, 248c Abs. 1, 251a Abs. 4 lit. b, 255 Abs. 4, 261 Abs. 5, 265 Abs. 1, 277 Abs. 3, 292 Abs. 4 lit. o und p, 308 Abs. 3 Z 2 und 3, 360 Abs. 3 und 6, 412 Abs. 6, 434 Abs. 2, 440a Abs. 5, 502 Abs. 6, 506a sowie 607 Abs. 12 in der Fassung der Z 45, 15 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007;
2. mit 1. Jänner 2011 § 607 Abs. 12 in der Fassung der Z 46 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 2005 § 8 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007.

(2) Die §§ 3 Abs. 2 lit. f, 294 Abs. 5 und 617 Abs. 13 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(3) § 308 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 gilt auch für Personen, die vor dem 1. Jänner 2008 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen wurden. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(4) Für Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 Beiträge für die Zeit der Auswanderung nachentrichten können, ist § 502 Abs. 4 so anzuwenden, dass auch für die Zeit nach dem 31. März 1959 Beiträge für insgesamt höchstens 180 Versicherungsmonate nachentrichtet werden können.

(5) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz haben, gebührt diese Leistung ab dem 1. Jänner 2008, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten. Befindet sich die Antrag stellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Grund einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 erfolgten Auswanderung noch im Ausland, so ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von § 223 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(6) Für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, ist § 506a in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (33. Novelle zum GSVG)

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Abs. 3 Z 1, 2 und 4 sind nicht auf Personen in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis (§ 308 Abs. 2 ASVG) anzuwenden, die

1. nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Jänner 2005 in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis aufgenommen wurden;
2. nach dem 31. Dezember 2004 in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis aufgenommen wurden.“

2. Im § 7 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

„8. mit dem Letzten des Kalendermonates nach Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, wenn der Aufenthalt der versicherten Person seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist; die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 25 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982.“

3. Im § 7 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 7 wird angefügt:

„7. mit dem Letzten des Kalendermonates nach Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, wenn der Aufenthalt der versicherten Person seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist; die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 25 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982.“

4. Im § 8 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,“ ersetzt.

5. Im § 12 Abs. 4 lit. c wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

6. Im § 26a letzter Satz wird der Ausdruck „des Betrages von 1 350 €“ durch den Ausdruck „des im ersten Satz genannten Betrages“ ersetzt.

7. Im § 28 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

8. Im § 35 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „am Letzten des zweiten Monats der Kalendervierteljahre, die der Beitragsfeststellung folgen“ durch den Ausdruck „am Letzten des zweiten Monats des Kalenderjahres, das der Beitragsfeststellung folgt“ ersetzt.

9. § 35 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

10. Im § 59 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

11. Nach § 113 wird folgender § 113a samt Überschrift eingefügt:

„Wahrung der Leistungshöhe

§ 113a. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf (vorzeitige) Alterspension - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag - unter Annahme einer früheren Antragstellung bereits erfüllt haben, bleibt der Anspruch auf eine Leistung in zumindest jener Höhe gewahrt, die sich aus der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Pension ergibt.“

12. Im § 116 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

13. Im § 120 Abs. 7 zweiter Satz wird der Ausdruck „Abs. 6 Z 2“ durch den Ausdruck „Abs. 6 lit. b“ ersetzt.

14. Im § 129 Abs. 4 lit. b wird nach der Gliederungseinheit „Ersatzmonat gemäß § 116a oder § 116b,“ folgende Gliederungseinheit eingefügt:

„Ersatzmonat nach § 116a oder § 116b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist, sowie Monat der Pflichtversicherung nach § 3 Abs. 3,“

15. Dem § 133 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 121 Z 6 lit. a ist sinngemäß anzuwenden.“

16. Im § 139 Abs. 5 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 125, 126)“ ersetzt.

17. Im § 143 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Alterspension“ der Ausdruck „ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters“ eingefügt.

18. Dem § 143 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatersten, so gilt dieser Tag als Monaterster im Sinne des ersten Satzes.“

19. Im § 172 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird eingefügt:

„3. Beiträge zur freiwilligen Versicherung nach § 12b dieses Bundesgesetzes, nach den §§ 16a, 17 und 18b ASVG oder nach § 9 BSVG in dem Ausmaß, in dem sie von der versicherten Person zu tragen sind, wenn diese Beiträge für Zeiten entrichtet wurden, die vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegen und die für die Begründung eines Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuss nicht angerechnet werden.“

20. § 207 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vertretungsbefugnis natürlicher Personen wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde und durch die Eintragung in das Ergänzungsregister (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Z 7 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) nachgewiesen.“

21. Im § 214 Abs. 4 Einleitung wird nach dem Ausdruck „Z 1“ der Ausdruck „und 3“ und nach dem Ausdruck „Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten“ der Ausdruck „sowie auf Sitzungsgeld“ eingefügt.

22. Im § 219 Abs. 2a Einleitung wird der Ausdruck „Genehmigung nach Abs. 3“ durch den Ausdruck „Genehmigung nach Abs. 1a“ ersetzt.

23. Dem § 229a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Als Einkünfte nach den Z 2 bis 4 gelten auch ausländische Einkünfte, die im Inland zu besteuern sind oder unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit sind. Von den Einkünften nach Z 2 sind auch Einkünfte auf Grund einer land- und forstwirtschaftlichen unternehmerischen Tätigkeit nach Anlage 2 zum BSVG umfasst.“

24. Im § 298 Abs. 12 wird der Punkt am Ende des dritten Teilstriches durch einen Beistrich ersetzt; folgender Ausdruck wird eingefügt:

„- Ersatzmonate wegen eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z 6 ASVG),
- leistungswirksame Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes und nach § 107 Abs. 1 Z 1 BSVG.“

25. Im § 298 Abs. 12 werden die letzten drei Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 139 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist nicht anzuwenden.“

26. Im § 298 Abs. 14 vorletzter Satz wird der Klammersausdruck „(§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126)“ durch den Klammersausdruck „(§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 125, 126)“ ersetzt.

27. § 306 Abs. 10 wird aufgehoben.

28. Nach § 318 wird folgender § 319 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 (33. Novelle)

§ 319. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2008 die §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 lit. c, 12 Abs. 4 lit. c, 26a, 28 Abs. 1, 35 Abs. 3, 59, 113a samt Überschrift, 116 Abs. 1 Z 3, 120 Abs. 7, 129 Abs. 4 lit. b, 133 Abs. 3, 139 Abs. 5, 143 Abs. 1, 172 Abs. 3 Z 2 und 3, 207 Abs. 2, 214 Abs. 4, 219 Abs. 2a, 229a Abs. 1 sowie 298 Abs. 12 in der Fassung der Z 25 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007;
2. mit 1. Jänner 2011 § 298 Abs. 12 in der Fassung der Z 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 2005 § 3 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007.

(2) § 306 Abs. 10 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(3) § 172 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 gilt auch für Personen, die vor dem 1. Jänner 2008 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen wurden. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.“

Artikel 3

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (33. Novelle zum BSVG)

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Z 2 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 4a erhält die Bezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sind nicht auf Personen in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis (§ 308 Abs. 2 ASVG) anzuwenden, die

1. nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Jänner 2005 in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis aufgenommen wurden;
2. nach dem 31. Dezember 2004 in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis aufgenommen wurden.“

3. Im § 8 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 4 lit. c wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

5. Im § 20 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „31. März“ durch den Ausdruck „30. April“ ersetzt.

6. Im § 23a letzter Satz wird der Ausdruck „des Betrages von 1 350 €“ durch den Ausdruck „des im ersten Satz genannten Betrages“ ersetzt.

7. Im § 25 Abs. 1 und 3 erster Satz wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ jeweils durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

8. Im § 55 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

9. Nach § 104 wird folgender § 104a samt Überschrift eingefügt:

„Wahrung der Leistungshöhe

§ 104a. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf (vorzeitige) Alterspension - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag - unter Annahme einer früheren Antragstellung bereits erfüllt haben, bleibt der Anspruch auf eine Leistung in zumindest jener Höhe gewahrt, die sich aus der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Pension ergibt.“

10. Im § 107 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

11. Im § 120 Abs. 4 lit. b wird nach der Gliederungseinheit „leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten gemäß § 107a oder § 107b,“ folgende Gliederungseinheit eingefügt:

„Ersatzmonat nach § 107a oder § 107b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist, sowie Monat der Pflichtversicherung nach § 4a,“.

12. Dem § 124 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 122 Z 4 lit. a ist sinngemäß anzuwenden.“

13. Im § 130 Abs. 5 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 116, 117)“ ersetzt.

14. Im § 134 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Alterspension“ der Ausdruck „ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters“ eingefügt.

15. Dem § 134 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“

16. Im § 164 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird eingefügt:

„3. Beiträge zur freiwilligen Versicherung nach § 9 dieses Bundesgesetzes, nach den §§ 16a, 17 und 18b ASVG oder nach § 12b GSVG in dem Ausmaß, in dem sie von der versicherten Person zu tragen sind, wenn diese Beiträge für Zeiten entrichtet wurden, die vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegen und die für die Begründung eines Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuss nicht angerechnet werden.“

17. Im § 186 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „Abs. 2 zweiter und dritter Satz“ durch den Ausdruck „Abs. 2a fünfter und sechster Satz“ ersetzt.

18. Im § 186 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

19. § 195 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vertretungsbefugnis natürlicher Personen wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde und durch die Eintragung in das Ergänzungsregister (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Z 7 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) nachgewiesen.“

20. Im § 202 Abs. 4 Einleitung wird nach dem Ausdruck „Z 1“ der Ausdruck „und 3“ und nach dem Ausdruck „Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten“ der Ausdruck „sowie auf Sitzungsgeld“ eingefügt.

21. Im § 207 Abs. 2a Einleitung wird der Ausdruck „Genehmigung nach Abs. 3“ durch den Ausdruck „Genehmigung nach Abs. 1a“ ersetzt.

22. Im § 287 Abs. 12 wird der Punkt am Ende des dritten Teilstriches durch einen Beistrich ersetzt; folgender Ausdruck wird eingefügt:

„- Ersatzmonate wegen eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z 6 ASVG),
- leistungswirksame Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 GSVG und nach § 107 Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes.“

23. Im § 287 Abs. 12 werden die letzten drei Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 130 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 ist nicht anzuwenden.“

24. Im § 287 Abs. 14 vorletzter Satz wird der Klammerausdruck „(§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 116, 117)“ ersetzt.

25. § 295 Abs. 11 wird aufgehoben.

26. Nach § 308 wird folgender § 309 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 (33. Novelle)

§ 309. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2008 die §§ 4 Z 2, 8 Abs. 1 lit. c, 9 Abs. 4 lit. c, 20 Abs. 2 Z 2, 23a, 25 Abs. 1 und 3, 55, 104a samt Überschrift, 107 Abs. 1 Z 3, 120 Abs. 4 lit. b, 124 Abs. 2, 130 Abs. 5, 134 Abs. 1, 164 Abs. 3 Z 2 und 3, 186 Abs. 3 und 5, 195 Abs. 2, 202 Abs. 4, 207 Abs. 2a sowie 287 Abs. 12 in der Fassung der Z 22 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007;
2. mit 1. Jänner 2011 § 287 Abs. 12 in der Fassung der Z 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 2005 § 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007.

(2) § 295 Abs. 11 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(3) § 164 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 gilt auch für Personen, die vor dem 1. Jänner 2008 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen wurden. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.“

Artikel 4

Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (5. Novelle zum APG)

Das Allgemeine Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „des § 4 Abs. 2 und 3,“ der Ausdruck „des § 5 Abs. 2 zweiter Satz,“ eingefügt.*

2. *§ 1 Abs. 3 lautet:*

„(3) Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, ist dieses Bundesgesetz – mit Ausnahme des § 4 Abs. 2, 3 und 5, des § 5 Abs. 2, des § 7 Z 3 und des § 9 – nicht anzuwenden.“

3. *Im § 4 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ der Ausdruck „nach § 3 Abs. 1 Z 1“ eingefügt.*

4. *§ 4 Abs. 5 lautet:*

„(5) Abweichend von Abs. 1 kann die Alterspension bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres beansprucht werden (Langzeitversicherungspension), wenn die versicherte Person

1. mindestens 540 für die Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate nach § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 erworben hat und
2. am Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) weder einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit unterliegt noch ein Erwerbseinkommen bezieht, welches das nach § 5 Abs. 2 ASVG jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt.“

5. *Im § 4 erhalten die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 die Bezeichnungen „(6)“, „(7)“ und „(8)“; folgender Abs. 9 wird angefügt:*

„(9) Bei der Anwendung des Abs. 5 Z 1 sind zu berücksichtigen:

1. Versicherungsmonate nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a und c ASVG;
2. bis zu 30 Versicherungsmonate nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d und e ASVG, nach § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 GSVG und nach § 4a Z 1 und 2 BSVG;
3. bis zu 60 Versicherungsmonate nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g ASVG, nach § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG und nach § 4a Z 4 BSVG.“

6. *Im § 5 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Ausdruck „früheren Pensionsantrittes“ der Ausdruck „ , soweit es sich nicht um eine Langzeitversicherungspension handelt“ eingefügt.*

7. *Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alterspension - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag - unter Annahme einer früheren Antragstellung bereits erfüllt haben, bleibt der Anspruch auf eine Leistung in zumindest jener Höhe gewahrt, die sich aus der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Pension ergibt.“

8. *Im § 9 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 3)“ der Ausdruck „und die Langzeitversicherungspension (§ 4 Abs. 5)“ eingefügt.*

9. *Im § 9 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „vor Erreichung“ durch den Ausdruck „vor dem Monatsersten nach der Erreichung“ ersetzt.*

10. *Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“

11. *Im § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck „Bei Erreichung“ durch den Ausdruck „Zum Monatsersten nach der Erreichung“ ersetzt.*

12. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“

13. Dem § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Fall der Inanspruchnahme einer Langzeitversicherungspension nach § 4 Abs. 5 ist diese als APG-Pension nach § 5 und die vorzeitige Alterspension nach § 607 Abs. 12 ASVG oder nach § 298 Abs. 12 GSVG oder nach § 287 Abs. 12 BSVG als Altpension zu berechnen, wenn die Parallelrechnung anzuwenden ist. In diesen Fällen sind für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Z 1 auch die in § 607 Abs. 12 erster Satz ASVG (§ 298 Abs. 12 erster Satz GSVG, § 287 Abs. 12 erster Satz BSVG) genannten Ersatzmonate im jeweiligen Ausmaß als Versicherungszeiten zu berücksichtigen.“

14. Im § 16 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „zu erfolgen“ durch den Ausdruck „so zu erfolgen, dass für die Verminderung der Leistung § 5 Abs. 2 zweiter Satz gilt“ ersetzt.

15. Im § 16 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind und eine Langzeitversicherungspension beanspruchen, hat die Berechnung der Leistung nach § 607 Abs. 12 und 13 ASVG oder nach § 298 Abs. 12 und 13 GSVG oder nach § 287 Abs. 12 und 13 BSVG zu erfolgen. § 15 Abs. 8 zweiter Satz ist anzuwenden.“

16. Im § 16 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Abweichend von § 4 Abs. 5 bestimmen sich das Anfallsalter und die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten für weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vor dem 1. Jänner 2019 vollenden, nach § 607 Abs. 12 Z 2 ASVG (§ 298 Abs. 12 Z 2 GSVG, § 287 Abs. 12 Z 2 BSVG); für weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr am oder nach dem 1. Jänner 2019 vollenden, bestimmt sich das Anfallsalter nach § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992.“

17. In der Überschrift zur Anlage 2 wird der Ausdruck „Bewertung der Zeiten für Kindererziehung sowie Präsenz- bzw. Zivildienst“ durch den Ausdruck „Bewertung der Zeiten für Kindererziehung sowie Präsenz- und Ausbildungsdienst bzw. Zivildienst“ ersetzt.

18. Nach § 20 wird folgender § 21 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 (5. Novelle)

§ 21. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2008 die §§ 1 Abs. 3 in der Fassung der Z 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 5, 9 Abs. 1 in der Fassung der Z 9 und 10 sowie Abs. 2, 16 Abs. 5 und die Überschrift zur Anlage 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007;
2. mit 1. Jänner 2011 die §§ 1 Abs. 3 in der Fassung der Z 2, 4 Abs. 5 bis 9, 5 Abs. 2, 9 Abs. 1 in der Fassung der Z 8, 15 Abs. 8 sowie 16 Abs. 5a und 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007.“

Artikel 5

Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972 (13. Novelle zum NVG 1972)

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 42 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „,soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und“.

2. Im § 42 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

„5. Zeiten der Kindererziehung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g ASVG.“

3. Im § 43 Z 2 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

4. Im § 45 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 2001“ ersetzt.

5. Im § 57 Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 2001“ ersetzt.

6. Im § 64 Z 2 zweiter Halbsatz wird nach dem Ausdruck „gelten“ der Ausdruck „oder wenn es sich um Zeiten einer Teilpflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d, e oder g ASVG handelt“ eingefügt.

7. § 64 Z 3 erster Halbsatz lautet:

„dem Überweisungsbetrag sind Zeiten nach Z 2 - mit Ausnahme der Zeiten einer Teilpflichtversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d, e oder g ASVG - nur bis zu einem Höchstausmaß von 48 unmittelbar vor dem Ausscheiden liegenden Monaten zugrunde zu legen;“.

8. Nach § 112 wird folgender § 113 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 (13. Novelle)

§ 113. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2008 die §§ 43 Z 2, 45 Abs. 2 Z 3 und 57 Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 2005 die §§ 42 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie 64 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007.“